

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2004

Nr. 2004/1087

EG Bättwil: Neue Reglemente über die Abwasserbeseitigung und über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie neue Gebührenordnung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Bättwil unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 29. März 2004 beschlossenen neuen Reglemente über die Abwasserbeseitigung und über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie die neue Gebührenordnung zur Genehmigung.

Zu den neuen Reglementen und der Gebührenordnung sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1.1 Reglement über die Abwasserbeseitigung

- Die Abkürzungsliste ist veraltet. Die folgenden Hinweise sind zu streichen: EG zum ZGB; FES; GG; GKP; GSchV; KBV; SIA; SN; SSIV; WRG und VSA, da sie im Reglement nirgends erscheinen. Die Abkürzung für Gewässerschutzverordnung Solothurn heisst: "GSchV-SO".
- § 1: Das höhergestellte Absatzzeichen ist wegzulassen, da nur ein Absatz vorhanden ist. Dies gilt auch für die §§ 9, 11, 14, 18 und 26.
- Im ganzen Reglement ist bei Abwasser die Einzahl zu verwenden. Es betrifft dies u.a. § 2 Abs. 1 (des Abwassers), § 2 Abs. 2 (des Abwassers), § 13 Abs. 6 (Das Abwasser von... und am Schluss "dieses Abwassers") und § 13 Abs. 7 (Das übrige chemisch nicht verschmutzte Abwasser ist.....").
- § 3 Abs. 2 lit. c): "den Erlass von" und nicht "der Beschluss von". Der Nachsatz "welche die Bau- und Werkkommission erlässt" ist zu streichen
- § 3 Abs. 2 lit. h): "GSchV-SO"
- § 3 Abs. 2 lit. i): "der Erneuerung" und nicht "des Werterhaltes"
- § 7 Abs. 2: Es heisst hier "Begründung" und nicht Beurkundung von Durchleitungsrechten.
- § 9: "GSchV-SO"
- § 12: Marginale und Abs. 2: Es heisst "Vorbehandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser"

- § 13 Abs. 7: Der Hinweis lautet "§ 13 Abs. 3" und nicht § 13 Abs. ³
- § 13 Abs. 10: Es heisst "bestimmt" und nicht stimmt.
- § 14 zweiter Satz: Die Formulierung lautet: "Motoren und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen".
- § 15 Abs. 1: Ist zu ergänzen mit "Betrieb" und lautet: "Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt von.....".
- § 19 Abs. 4 (neu): § 19 muss ergänzt werden mit: "Die Bau- und Werkkommission meldet dem AfU, unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen".
- § 20 Abs. 3: Ergänzen mit einer Frist, also: "nach Bauabnahme, spätestens aber nach 3 Monaten auszuhändigen".
- § 26: "Bau- und Justizdepartement" und nicht Bau-Departement (= veraltete Bezeichnung).
- Genehmigungsvermerke: Die Reglemente müssen von Gemeindepräsident und Gemeindeverwalterin original unterschrieben sein.

1.2 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

- Der Ingress ist zu ergänzen nach (GBV) mit "vom 3. Juli 1978".
- Die Punkte vor den Absatzziffern sind im ganzen Reglement wegzulassen.
- § 1 Abs. 2: Nachdem der Ingress ergänzt wurde, kann dieser Absatz weggelassen werden. Mit diesem Absatz kann der Ingress jedoch, wenn gewünscht, ergänzt werden.
- § 4 Abs. 1 lit. d): Der 50% Ansatz für Hauptverkehrsstrassen ist in Ordnung. Für den Gemeindeanteil gelten diese 50% jedoch nicht. Der zweite Teil ist daher zu streichen. Der hier gestrichene Passus gehört aber unter lit. b) =70% und ist daselbst einzufügen (Dazu ist § 42 Abs. 1 lit. c) GBV zu vergleichen).
- § 6: Das höhergestellte Absatzzeichen ist wegzulassen, da nur ein Absatz vorhanden ist.
- § 11 Abs. 3: Diese Bestimmung entspricht einerseits nicht ganz den Vorstellungen des Musterreglementes, andererseits kann diese Unterteilung rechtlich auch nicht einfach zum vornherein als unrichtig bezeichnet werden. Die Gerichtspraxis hat die Frage zu entscheiden.
- § 15 Abs. 2: Es wird auf die Bemerkung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

- § 17 Abs. 1: Der Klammerausdruck heisst "OR Art. 104"
- § 19 Abs. 2: Diese Kompetenzdelegation ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass jede Änderung oder Anpassung von Gebühren wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf, ansonsten die geänderten oder angepassten Gebühren nicht erhoben werden können.
- Genehmigungsvermerke: Die Reglemente müssen vom Gemeindepräsident und von der Gemeindeverwalterin original unterschrieben sein.

1.3 Gebührenordnung

- § 1 Abs. 3: Diese Bestimmung kann nicht genehmigt werden. Wenn das unbelastete Regenabwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, sondern versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, entfällt die Anschlussgebühr. Es kann deshalb auch keine Reduktion der Anschlussgebühr gewährt werden. Eine Reduktion kann nur auf die Grundgebühr (Benützungsgeld) gewährt werden. Diese Reduktion ist in § 2 Abs. 3 der vorliegenden Gebührenordnung vorgesehen.
- § 2 Abs. 1: Es wird auf die Bemerkung zu § 11 Abs. 3 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren verwiesen.
- § 4 Abs. 1: Es wird auf die Bemerkung zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung verwiesen.

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

2. **Beschluss**

- 2.1 Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.2 Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.3 Die neue Gebührenordnung wird unter den in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Bättwil wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4, mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeverwalterin versehene, im Sinne der Erwägungen ergänzte, korrigierte und neu gedruckte Reglemente und Gebührenordnung bis **30. Juni 2004** zuzustellen.
- 2.5 Die Einwohnergemeinde Bättwil hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 773.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Bättwil belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bättwil, 4112 Bättwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	773.--	
		<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111107

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement und Gebührenordnung (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement und Gebührenordnung (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Bättwil, 4112 Bättwil, mit je 1 neuen Reglement und Gebührenordnung (später)

Einwohnergemeinde Bättwil, 4112 Bättwil, mit je 1 neuen Reglement und Gebührenordnung (später)
(**Belastung im Kontokorrent**)

Staatskanzlei (Amtsblatt; **"Einwohnergemeinde Bättwil: Unter Vorbehalt genehmigt werden:**

- **das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung**
- **das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**
- **die neue Gebührenordnung"**)